

Karteikarten Schuldrecht BT 3

Auftrag, GoA, Bereicherungsrecht

Bearbeitet von
Von Dr. Tobias Langkamp, Rechtsanwalt und Repetitor

7. Auflage 2019. Lernkarten. 65 Karteikarten.

ISBN 978 3 86752 622 7

Format (B x L): 14,9 x 10,5 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Der Auftrag verpflichtet den Beauftragten gem. § 662 zur unentgeltlichen Geschäftsbesorgung. Der Auftraggeber schuldet hierfür **keine Gegenleistung**. Auch der Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 stellt keine im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Gegenleistung dar.

Der Auftrag ist die Grundform für alle Verträge mit fremdnütziger Interessenwahrung (Verweis auf Auftragsrecht z.B. in §§ 27 III, 86, 713, 1835 I, 1915 I, 2218 I).

Abgrenzung

- **Geschäftsbesorgungs-, Makler-, Dienst-, Werkvertrag:** Von diesen Vertragsarten unterscheidet der Auftrag sich durch seine Unentgeltlichkeit.
- **Gefälligkeit** ist ebenfalls unentgeltlich und fremdnützig. Diese liegt vor, wenn das Verhalten auf **keinen Rechtsbindungswillen** schließen lässt. Ob dieser vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Einzelumstände, der Verkehrssitte sowie Treu und Glauben zu ermitteln, wobei maßgeblich sind: die Bedeutung der Tätigkeit, die Nachteile, die für den Begünstigten durch die schlechte Ausführung entstehen können, und das Haftungsrisiko.
- **Leihe und unentgeltliche Verwahrung:** Diese erschöpfen sich in der Gebrauchsüberlassung bzw. der Übernahme der Obhut beweglicher Sachen, während der Auftrag eine Tätigkeit des Beauftragten erfordert.
- **Vollmacht, §§ 164 ff.:** Diese ermöglicht die wirksame **Verpflichtung im Außenverhältnis**, während der Auftrag nur das Innenverhältnis regelt.
- **Auftrag**, in einem Sinne, wie er oft im Geschäftsverkehr verwandt wird:
 - ☒ Der Sachverständige wird mit der Erstellung eines Gutachtens „beauftragt“ (Angebot zum Abschluss eines Werkvertrags).
 - ☒ Ein Händler wird von einem Kunden „beauftragt“ an ihn eine Ware zu liefern (Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrags).

Zustandekommen des Auftragsvertrags

Einigung

über

- Nach allgemeinen Regeln (§§ 104 ff. BGB)
- Grds. formfrei, aber:
 - ⚠ Wird durch den Auftrag eine Erwerbspflicht des Beauftragten an einem Grundstück begründet, so ist der Auftrag nach § 311 b I formbedürftig.
- Verpflichtung (nicht bloße Gefälligkeit)
- Unentgeltlich (auch ein geringes Entgelt lässt die Unentgeltlichkeit entfallen)
- Geschäftsbesorgung (☞ jede Tätigkeit für den Auftraggeber, also sowohl rechtsgeschäftliches, geschäftsähnliches als auch rein tatsächliches Handeln)

Pflichten aus dem Auftragsvertrag

I. Pflichten des Beauftragten

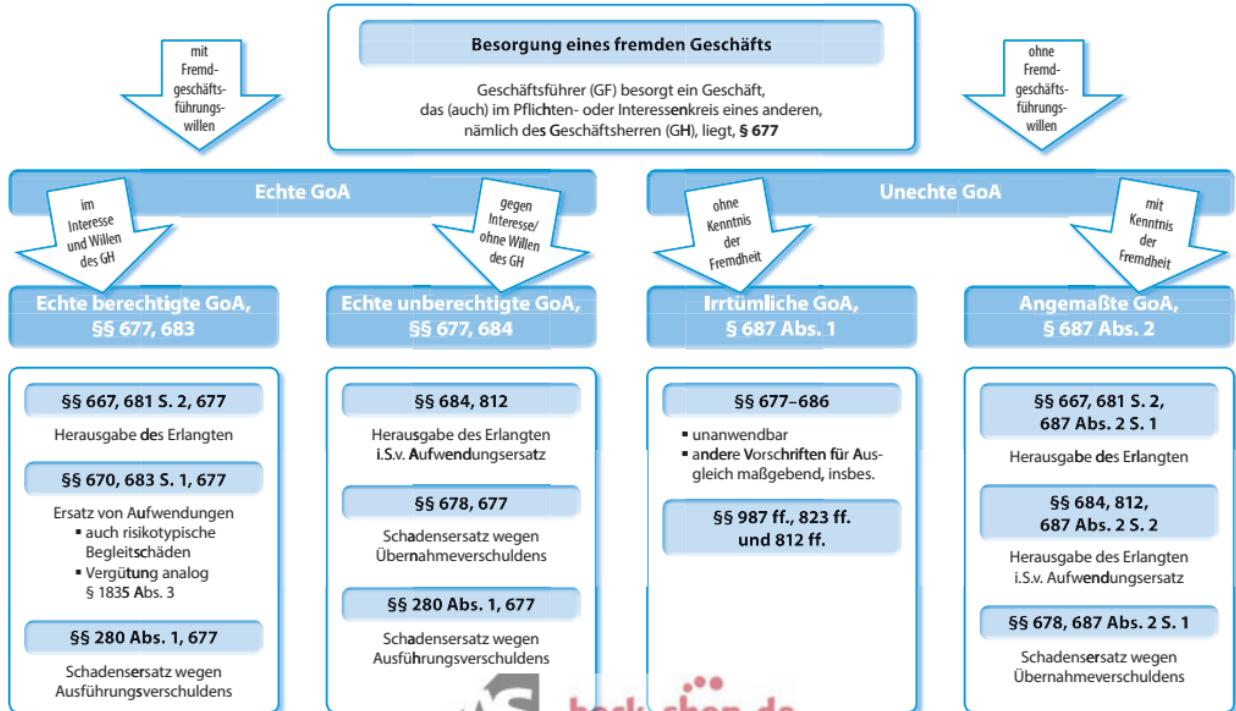
1. Hauptpflicht des Beauftragten ist gem. § 662, das ihm übertragene **Geschäft auszuführen**. Hieraus resultiert jedoch kein Ausführungsanspruch des Beauftragten.

2. Sonstige Pflichten

- Wegen der zwischen den Parteien bestehenden Vertrauensbeziehung **im Zweifel** persönliche Besorgung, § 664 I 1; **Ausnahmen:**
 - § 664 I 2: Substitution, wenn Übertragung gestattet
 - Aus § 664 I 3 ergibt sich, dass der Beauftragte, der **zur** persönlichen Besorgung verpflichtet ist, sich eines **Gehilfen** bedienen kann.



Das Anspruchssystem der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)



Eingriffskondiktion (Fortsetzung)

§ 812 I 1 Alt. 2: Allgemeiner Fall der Eingriffskondiktion

Ein allgemeiner Eingriffserwerb liegt nach h.M. immer dann vor, wenn der Anspruchsgegner durch den **Eingriff in den Zuweisungsgehalt** des fremden Rechts Vermögensvorteile erlangt hat.

Die **Eingriffskondiktion** ist gegenüber der Leistungskondiktion **subsidiär**.

Aufbauschema zu § 812 I 1 Alt. 2

- I. **Etwas** erlangt
- II. In **sonstiger Weise** (nicht durch Leistung)
- III. Auf **Kosten** des Anspruchsnehmers

Ein Erwerb auf dessen Kosten liegt nach h.M. immer dann vor, wenn der Anspruchsgegner in den **Zuweisungsgehalt des fremden Rechts** oder einer fremden Rechtsposition eingegriffen hat. Maßgeblich ist, ob der unter Ausnutzung des Eingriffsobjektes gewonnene Vermögensvorteil nach der gesetzlichen Güterzuordnung dem Rechtsinhaber geht. Der Eingriffserwerb kommt insbes. in nachstehenden Fällen in Betracht:

- Der Handelnde nimmt fremdes Eigentum in Anspruch.
- Der Handelnde nimmt eine entgeltl. angebotene Leistung entgegen, ohne die Gegenleistung zu erbringen.
- Der Handelnde greift in das Persönlichkeitsrecht ein.
- Es wird in das Vermögen im Wege der Zwangsvollstreckung eingegriffen.

IV. Ohne Rechtsgrund

Der Rechtsgrund fehlt, wenn der Rechtserwerb nach der für den Einzelfall maßgeblichen rechtlichen Güterzuordnung nicht beim Empfänger verbleiben soll.

V. Rechtsfolge: Herausgabe der Erlangen, §§ 812 I 1 Alt. 2, 818

Eingriffskondiktion (Fortsetzung)

§ 812 I 1 Alt. 2: Allgemeiner Fall der Eingriffskondiktion (Fortsetzung)

Eigentum

Dem Eigentümer sind grundsätzlich alle aus der Inanspruchnahme der Sache herrührenden Vorteile zugeschrieben. Wer die fremde Sache für seine Zwecke einsetzt, greift in den Zuweisungsgehalt ein. Es ist jedoch zu unterscheiden:

I. Verschaffung von Vorteilen **ohne Besitzbegründung**

 Nutzung einer fremden Wand zu Werbezwecken

II. Nutzung durch den **unrechtmäßigen Besitzer**

 Soweit Regeln des EBV vorliegen, sind diese ggü. der Nichtleistungskondiktion nach allen Ansichten spezieller (siehe □ 21 ff., 53 f.).

Daher:

– Nutzungs-/Schadensersatz nach §§ 987 ff.: Ein Nutzungsersatzanspruch ergibt sich aus § 988, denn dem unentgeltlichen Erwerb steht es gleich, wenn der Besitzer sich die Sache selbst verschafft, ohne dafür eine Gegenleistung zu erbringen. Rechtsfolgenverweis auf die §§ 818, 819

– Wertersatz nach § 818 II

Verbrauch der Sache; Verbrauch ist keine Nutzung; ggf. aber vorrangiger Schadensersatz nach §§ 987 ff., wenn schuldhafter Verbrauch

Eingriffskondiktion (Fortsetzung)

§ 812 I 1 Alt. 2 : Allgemeiner Fall der Eingriffskondiktion (Fortsetzung)

Eigentum (Fortsetzung)

III. Eingriff durch **rechtmäßigen Besitzer**

- Hält sich Besitzer i.R.d. ihm aufgrund eines wirksamen Vertrages eingeräumten Rechts: Keine Haftung, da mit Rechtsgrund (Nutzung nach der Güterzuordnung ihm zugewiesen)
- Überschreitet Besitzer aber Besitzrecht, Behandlung str.:

Unberechtigte Untervermietung

e. A.: Dem Eigentümer bleiben sämtliche Rechte zugewiesen, die er nicht übertragen hat.
(Bei Untervermietung ⇒ Eingriff; Grund: § 540)

h.M.: Ist dem Eigentümer selber die Ausübung des durch den Besitzer wahrgenommenen Rechts nicht mehr möglich, liegt kein Eingriff vor. (Bei Untervermietung somit kein Anspruch, weil Vermieter selber nicht weiter untervermietet konnte.)

Unberechtigte Untervermietung ist besonders klausurrelevant. Daher auch weitere Anspruchsgrundlagen beachten:

- Schadensersatzansprüche: §§ 280 I, 241 II, weil Pflicht aus § 540 I 1, sich die erforderliche Erlaubnis des Vermieters einzuholen, verletzt; aber nur Mehrbenutzungsschaden.
- §§ 687 II, 678 auf Schadensersatz oder §§ 687 II, 681 S. 2, 667 auf Herausgabe der Nutzungen setzt fremdes Geschäft voraus. Untervermietung ist Sache des Mieters.
- §§ 989, 990 auf Schadensersatz oder §§ 987, 990 auf Nutzungsherausgabe scheiden aus, da der Mieter aufgrund des Mietvertrags berechtigter Besitzer ist.

Eingriffskondiktion (Fortsetzung)

§ 812 I 1 Alt. 2: Allgemeiner Fall der Eingriffskondiktion (Fortsetzung)

Eigentum (Fortsetzung)

- § 823 I tatbestandlich häufig gegeben, da der Mieter sich über das Recht des Eigentümers (Vermieters) hinwegsetzt, die Person, die die tatsächliche Sachnutzung ausübt, zu bestimmen; aber nur Mehrbenutzungsschaden.
- § 816 I 1 (-): Abschluss eines Mietvertrags ist schuldrechtliches Geschäft und keine Verfügung. Auch keine Analogie, da der Untermietzins keinen Gegenwert darstellt, den der Mieter anstelle des Eigentümers erzielt.
- § 812 I 1 Alt. 2 (-): Vermögenswert nicht auf Kosten des Vermieters erlangt, da nach h.M. die Unternehmung, auch wenn sie unberechtigt erfolgt, ein dem Mieter zugewiesenes Geschäft ist.
Aber aus § 812 I 1 Alt. 2 zwar nicht auf Mehrerlös, jedoch auf den Betrag, den der Vermieter üblicherweise für die Erteilung der Erlaubnis fordern würde.

Inanspruchnahme einer Leistung ohne Willen des Berechtigten

Werden zugängliche Leistungen gegen Zahlung eines bestimmten Entgelts angeboten und werden diese Leistungen ohne Willen des Anbietenden unentgeltlich in Anspruch genommen, greifen die Regeln der Eingriffskondiktion.

☞ Blinder Passagier im Flugzeug

- Keine Leistungskondiktion, da kein genereller Leistungswille hinsichtlich des Flugzeugs betretender Personen (⚠ anders im öffentlichen Personennahverkehr).
- Fluggesellschaft steht Entscheidungsbefugnis darüber zu, wen sie befördern will. In dieses Recht wurde eingegriffen.

Eingriffskondiktion (Fortsetzung)

§ 812 I 1 Alt. 2: Allgemeiner Fall der Eingriffskondiktion (Fortsetzung)

Eingriff in das Persönlichkeitsrecht

- Das Persönlichkeitsrecht ist ein umfassendes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit.
- Ein Eingriff in den Zuweisungsgehalt ist aber nur möglich, wenn dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht im Wirtschaftsleben ein Vermögenswert zukommt.
 - Ein Großteil des Persönlichkeitsrechts ist nicht „vermögenswert“. Die Rechte sind ihm nur zu seinem Schutze, nicht zur wirtschaftlichen Verwertung zuerkannt worden.
 - Daher Zuweisungsgehalt nur hinsichtlich **wirtschaftlich verwendbaren Teils** des Persönlichkeitsrechts.
- ☞ Abbildung einer Person zu Werbezwecken

Eingriff in immaterielle Rechte

- Bei unberechtigter Nutzung **immaterieller Rechte** (☞ Urheber-/Patent-/Gebrauchsmusterrechte) liegt Eingriff in den Zuweisungsgehalt vor (bei schuldhaftem Eingriff § 823 I).
- Dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb steht nach ganz h.M. im Bereicherungsrecht kein Zuweisungsgehalt zu.